

Musizieren im Mietshaus – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 26.10.2018, V ZR 143/17

I.

Lärmbelästigungen in einem Mehrfamilienhaus sind weit verbreitet. Eine wesentliche Quelle ist Kinderlärm. Mindestens genauso häufig anzutreffen sind Streitigkeiten wegen Musizierens. In Hausordnungen wird das Musizieren oftmals sehr stark eingeschränkt. Die Entscheidung des BGH gibt nun neue Richtlinien vor.

II.

1.

Die Kläger und Beklagten sind Nachbarn. Der Beklagte zu 1 ist Berufsmusiker (Trompeter). Die Kläger hatten von dem Beklagten zu 2 und seiner ebenfalls beklagten Ehefrau verlangt, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Spielen von Musikinstrumenten auf ihrem Anwesen nicht wahrgenommen werden könne. Erstinstanzlich haben die Kläger obsiegt. In der Berufungsinstanz sind die Beklagten verurteilt worden, die Erteilung von Musikunterricht an Dritte insgesamt zu unterlassen und es ebenfalls zu unterlassen, in ihrem Anwesen Instrumentalmusik zu spielen. Ausgenommen davon war nur das Dachgeschoss. Dort dürfe für maximal 10 Stunden pro Woche werktags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr, sowie 15:00 und 19:00 Uhr musiziert werden. Ebenso dürfe an maximal 8 Samstagen oder Sonntagen im Jahr zwischen 15:00 und 18:00 Uhr maximal 1 Stunde geübt werden.

2.

Der BGH hat bezüglich der mitbeklagten Ehefrau festgestellt, dass gegen sie überhaupt kein Unterlassungsanspruch bestehe. Dies wäre nur dann möglich, wenn sie einen eigenen Anteil gesetzt hätte, dass der Beklagte zu 2 musiziere. Diesem gegenüber habe das Landgericht einen zu strengen Maßstab angelegt. Häusliches musizieren einschließlich des Übens gehöre zu sozialadäquatem Verhalten und üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung. Andererseits gehöre es aber ebenso zu sozialadäquatem Verhalten und einer üblichen Form der Freizeitbeschäftigung die Wohnung zur Entspannung zu nutzen. Diese widerstreitenden Interessen auszugleichen gelinge nur durch eine ausgewogene zeitliche Begrenzung des Musizierens. Ein Berufsmusiker habe nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker. Die zeitliche Beschränkung sei nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Ausmaß der Geräuscheinwirkung, der Art des Musizierens und den örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Eine Beschränkung auf 2-3 Stunden an Werktagen und ein bis 2 Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung der üblichen Ruhezeiten könne als grober Richtwert dienen. Gegebenenfalls könne es zumutbar sein das musizieren in bestimmte Räumlichkeiten der Wohnung zu verlagern, wenn dort die Geräuscheinwirkung auf die Nachbarwohnung geringer ist als in anderen Räumen. Bei der Festlegung sei es allerdings unzulässig, das Musizieren in den Abendstunden und am Wochenende nahezu vollständig auszuschließen. Zu berücksichtigen sei, dass Berufstätige, aber auch Schüler gerade in diesen Zeiten erst dazu kämen sich dem Musizieren zu widmen.

III.

Die Entscheidung des BGH stellt klar, dass Musizieren sozialadäquat ist und grundsätzlich hingenommen werden muss. Die Entscheidung stellt aber auch klar, dass ein Ausgleich mit den Interessen der übrigen Bewohner eines Mietshauses (oder auch Nachbarhauses) herzustellen ist. Ob dieser Ausgleich nach der Entscheidung des BGH leichter wird bleibt abzuwarten. Auch die vom BGH

genannten Kriterien (Ausmaß Geräuscheinwirkung, Art des Musizierens, örtliche Gegebenheiten) geben zwar nunmehr gewisse Kriterien vor, bleiben aber im Einzelfall genauso schwierig festzulegen wie bisher auch. Klarheit bringt die Entscheidung des BGH allerdings dahingehend, dass anders als in vielen Hausordnungen bisher anzutreffen ein nahezu vollständiger Ausschluss für die Abendstunden und das Wochenende nicht mehr haltbar sein dürfte.

IV.

Musizieren ist grundsätzlich hinzunehmen. Im Einzelfall muss aber ein angemessener Ausgleich mit den Interessen der übrigen Bewohner getroffen werden. Hierzu gibt der BGH nunmehr Kriterien vor. Die Festlegung im Einzelfall bleibt aber schwierig und es ist anwaltliche Hilfe anzuraten.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.